Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7354

07. 06. 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/6416 —

Deutsche Staatsbürger in ausländischen Gefängnissen

Zahlreiche – meist junge – deutsche Frauen und Männer sind in Gefängnissen europäischer und überseeischer Staaten als Untersuchungshäftlinge oder Strafgefangene eingesperrt.

Unter oft kaum erträglichen Bedingungen verbüßen sie Freiheitsstrafen, deren Dauer nach hiesigen Maßstäben nicht selten außer Verhältnis zu der begangenen Tat steht.

Die Betreuung dieser Menschen durch die konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland gestaltet sich – je nach Urteilsstaat – unterschiedlich. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern oder den USA schloß die Bundesregierung bisher kein Vollstreckungshilfeabkommen mit den südostasiatischen Staaten, in denen die Haftsituation oft besonders problematisch ist.

1. Wie viele Frauen, wie viele Männer befinden sich zur Zeit in
   a) Strafhaft,
   b) Untersuchungshaft fremder Staaten, und auf welche dieser Länder lassen sich die Zahlen aufschlüsseln?

   Wie haben sich diese Zahlen in den letzten drei Jahren entwickelt?

Die Zahl der Frauen und Männer, die sich zur Zeit in Straf- oder Untersuchungshaft fremder Staaten befinden, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Eine Statistik der deutschen Inhaftierten im Ausland wäre – selbst wenn sie bestünde – nicht zuverlässig, da Inhaftierte häufig mit den deutschen Auslandsvertretungen nicht in Kontakt treten oder nur kurze Zeit in Haft bleiben.

2. Welches sind die hauptsächlichen Delikte, deretwegen diese Menschen angeklagt werden bzw. verurteilt wurden?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Frau Dr. Adam-Schwaetzer, vom 5. Juni 1990 übermittelt.

Auch insoweit führt die Bundesregierung keine Statistik. Anhand der vorliegenden Unterlagen kann aber allgemein gesagt werden, daß Rauschgift- und Verkehrsdelikte einen relativ großen Anteil haben.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, daß insbesondere im südostasiatischen Raum Gefängnisstrafen von einer Dauer verhängt wurden und werden, die nach hiesiger Rechtsauffassung in keinem angemessenen Verhältnis zur Tat steht?

Es gibt Fälle – insbesondere im südostasiatischen Raum –, in denen die verhängten Strafen stark von denjenigen abweichen, die in Deutschland für vergleichbare Delikte verhängt würden.

4. Ist der Bundesregierung in diesem Zusammenhang der Fall des ehemaligen Sportstudenten aus Bremen bekannt (siehe „Die Zeit" vom 22. September 1989), der in Indonesien wegen des Besitzes von 12 g Heroin und 170 g Haschisch aufgrund der Aussagen zweier Polizeiagenten, von denen der eine zwischenzeitlich wegen Mordversuches ins Gefängnis mußte, zu einer Haftstrafe von 18 Jahren verurteilt wurde?

   Kennt die Bundesregierung den Fall eines jungen Deutschen, der in Thailand wegen des Besitzes von 800 g Haschisch zu 25 Jahren Gefängnis verurteilt wurde?

   Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Urteile, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß das deutsche Betäubungsmittelrecht für derartige Taten einen Strafrahmen ab einem Jahr Freiheitsstrafe vorsieht (§ 29 Abs. 8 BtMG) und einem nicht vorbestraften Täter, wie dem o. g. Studenten, wahrscheinlich diese Strafe zur Bewährung ausgesetzt würde?

Der Fall des in Indonesien inhaftierten Deutschen, der wegen des Besitzes von 10 g Heroin und 90 g Marihuana zu 18 Jahren Haft verurteilt wurde, ist der Bundesregierung bekannt. Der Betreffende wurde inzwischen vom Präsidenten der Republik Indonesien begnadigt.

Auch der Fall des in Thailand inhaftierten Deutschen, der wegen des Besitzes von 832 g Heroin (nicht Haschisch) zu 25 Jahren Haft verurteilt wurde, ist der Bundesregierung bekannt.

Die Annahme, daß nach deutschem Recht ein niedrigeres Strafmaß verhängt worden wäre, trifft zu.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN, daß derart drakonische Strafen in den genannten und weiteren Ländern der sog. Dritten Welt auf den politischen Bestrebungen der Bundesregierung beruhen und insbesondere das verschärfte indonesische Betäubungsmittelgesetz aus dem Jahre 1976 auf Druck der Bundesrepublik Deutschland und der USA zustande kam?

Nein.

Die Bundesregierung hat keinen Einfluß auf die Verschärfung der Strafgesetzgebung oder der Rechtsprechung Indonesiens oder anderer Länder der Dritten Welt ausgeübt.

6. Hält die Bundesregierung die Strafrechts- bzw. Strafvollzugspraxis der betreffenden Länder für geeignet, den grundlegenden Zielvorstellungen deutscher Strafrechtspflege (Resozialisierung des Täters und Abschreckung der Allgemeinheit) gerecht zu werden?

Hinreichende Erkenntnisse, die eine Beurteilung der Frage ermöglichen würden, ob Strafrechts- und Strafvollzugspraxis der betreffenden Staaten geeignet erscheinen, den grundlegenden Zielvorstellungen deutscher Strafrechtspflege gerecht zu werden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Haftbedingungen deutscher Staatsbürger in Thailand, Malaysia, Indonesien, Indien, Nepal, Pakistan, aber auch Spanien, Portugal und Türkei sowie Griechenland vor?

   Wie beurteilt sie diese Erkenntnisse?

   Sieht sie Anlaß, mit dem Ziel der Verbesserung aktiv zu werden, und ggf. in welcher Art und Weise?

Die Haftbedingungen in den genannten Ländern sind – in unterschiedlichem Ausmaß – häufig schwierig und oft nicht mit den Haftbedingungen in Deutschland zu vergleichen. Die Bundesregierung und die deutschen Auslandsvertretungen bemühen sich fortlaufend, bei berechtigten Beschwerden inhaftierter Deutscher eine Verbesserung der Haftbedingungen zu erreichen. Die Angehörigen der Auslandsvertretungen betreuen inhaftierte Deutsche häufig auch mit größtem persönlichen Einsatz und unter erschwerten Bedingungen.

8. Im Herbst 1989 wurde anläßlich eines Staatsbesuchs eine in Indonesien einsitzende deutsche junge Frau, die 1985 zu acht Jahren Gefängnis wegen eines Rauschgiftdeliktes verurteilt worden war, auf Wunsch der Bundesregierung begnadigt.

   Nach welchen Kriterien entscheidet die Bundesregierung, für welchen deutschen Staatsangehörigen sie sich im jeweiligen Land mit dem Ziel einer Begnadigung einsetzt?

Es ist in erster Linie Sache des Inhaftierten, einen Gnadenantrag zu stellen. Dieser kann in Einzelfällen von der Bundesregierung unterstützt werden, wobei als Orientierung auch der in Deutschland für vergleichbare Fälle geltende Strafrahmen dienen kann.

Daneben gibt es eine Reihe weiterer Kriterien wie die Haftbedingungen, die persönliche Lage des Betroffenen und die Art des Tatvorwurfs.

9. Sind auch in anderen Fällen konkrete Bestrebungen der Bundesregierung geplant oder bereits begonnen, die eine Begnadigung bewirken sollen?

   Wenn ja, in welchen Fällen, und wie weit sind diese Bestrebungen gediehen?

Aus grundsätzlichen Erwägungen, die auch den Schutz der Persönlichkeitssphäre der Betroffenen berücksichtigen, muß eine Beantwortung dieser Frage unterbleiben.

10. Die USA und einzelne europäische Länder haben seit längerem Überstellungsabkommen mit Ländern des südostasiatischen Raumes abgeschlossen, die es ihnen erlauben, ihre Staatsangehörigen zur weiteren Vollstreckung der Strafe in das Heimatland zu holen.

    Warum hat die Bundesregierung bisher mit keinem dieser Länder ein solches Abkommen, für das die Vereinten Nationen schon im März 1984 ein Muster vorgeschlagen hatten, abgeschlossen?

    Beabsichtigt sie, dies vorrangig zu tun?

Unter Berücksichtigung der Zahl der inhaftierten deutschen Staatsangehörigen in Ländern des südostasiatischen Raumes besteht aus der Sicht der Bundesregierung im Verhältnis zu Thailand ein vorrangiges Bedürfnis für den Abschluß eines Überstellungsübereinkommens.

Demzufolge hat sich die Bundesregierung seit 1983 um eine Vereinbarung mit Thailand bemüht. Die thailändische Regierung war indes weder zu einem Beitritt zu dem von der Bundesrepublik Deutschland gezeichneten Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 noch zu Vertragsverhandlungen auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen erarbeiteten Entwurfs eines Mustervertrages bereit. Sie befürwortete vielmehr die Aufnahme von Verhandlungen nach dem Muster der von ihr bereits bilateral geschlossenen Verträge mit Frankreich, Italien, Portugal und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Diese Verträge stellen indes kaum eine geeignete Grundlage für bilaterale Vertragsverhandlungen dar, da sie gewichtigen grundsätzlichen Rechtspositionen, wie dem Grundsatz der Spezialität und dem Grundsatz des „ne bis in idem" nicht Rechnung tragen; auch sieht das thailändische Recht Mindestverbüßungszeiten vor der Überstellung vor, die im Ergebnis einen bilateralen Überstellungsvertrag weitestgehend ins Leere laufen ließen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung bislang keine Möglichkeiten zur Aufnahme erfolgversprechender Verhandlungen mit Thailand über den Abschluß eines Vollstreckungshilfevertrages gesehen. Sie wird aber weiterhin nach Möglichkeiten suchen, um eine Vollstreckung von in Thailand gegen deutsche Staatsangehörige verhängten Freiheitsstrafen in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, daß wegen der o. g. Abkommen die deutschen Gefangenen oft erleben müssen, daß Amerikaner und manche Europäer, die zu gleich hohen oder höheren Haftstrafen verurteilt wurden, erheblich früher als sie in das jeweilige Heimatland entlassen werden?

Nach Kenntnis des Auswärtigen Amts ist trotz des Bestehens verschiedener bilateraler Verträge noch kein Häftling eines europäischen Landes aus Thailand in sein Heimatland überstellt worden. Die deutsche Botschaft in Bangkok hat allerdings im Mai 1990 berichtet, daß nunmehr zum ersten Mal drei amerikanische Staatsangehörige in die USA überstellt worden sind. Andere südostasiatische Länder haben überwiegend keine Überstellungs-

übereinkommen mit Drittstaaten geschlossen. Ähnlich ist die Lage z. B. in Nordafrika. Von einer häufigen Benachteiligung deutscher Gefangener kann demnach nicht die Rede sein.

12. Vor nunmehr fast sieben Jahren, am 21. März 1983, unterzeichnete die Bundesregierung das Europaratsabkommen über die entsprechende „Überstellung verurteilter Personen" in ihr Heimatland zur weiteren Strafvollstreckung.

    Bis heute hat die Bundesregierung dieses Abkommen nicht dem Deutschen Bundestag zur Ratifizierung zugeleitet, so daß es nicht in Kraft treten konnte.

    Warum ist dies unterblieben?

An der Ratifikation des Übereinkommens des Europarates vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen ist von seiten des zuständigen Bundesministers der Justiz seit der Zeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland mit Nachdruck gearbeitet worden.

Dabei waren die Bemühungen der Bundesregierung darauf gerichtet, eine möglichst breite Anwendung des Übereinkommens in der Praxis zu erreichen. Um die hierfür erforderliche Akzeptanz des Übereinkommens zu erzielen, mußten zunächst Bedenken grundsätzlicher Art einiger Landesjustizverwaltungen ausgeräumt und teilweise schwierige Detailprobleme gelöst werden.

Der Referentenentwurf eines Vertragsgesetzes und eines Ausführungsgesetzes zu dem vorbezeichneten Übereinkommen ist zwischenzeitlich dem Bundeskabinett zur Beschlußfassung zugeleitet worden. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, daß auf der Grundlage dieser Entwürfe das Ratifizierungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode in die Wege geleitet werden kann.

13. Mit welchen Staaten unterhält die Bundesrepublik Deutschland ein bilaterales Überstellungsabkommen?

    Werden diese Abkommen seitens der Bundesregierung gegenüber allen Staaten ausgeführt und verneinendenfalls, warum nicht?

Es gibt keine bilateralen Überstellungsübereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten. Allerdings erfolgt ein – vertragsloser – Vollstreckungshilfeverkehr mit Dänemark, Österreich, Schweden, der Schweiz und der Türkei. Grundlage hierfür sind jeweils das beiderseitige nationale Recht (Bundesrepublik Deutschland: Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen – IRG – vom 23. Dezember 1982) und – teilweise – nähere Absprachen zwischen den beteiligten Staaten über die Durchführung der Vollstreckungshilfe.

14. Das Konsulargesetz der Bundesrepublik Deutschland regelt u. a. die minimale rechtliche und soziale Betreuung deutscher Gefangener im Ausland durch die Auslandsvertretungen.

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß dieses Gesetz in der Regel unverbindliche Ermessensvorschriften enthält, anstatt dem/der Gefangenen einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Hilfe oder Maßnahme zu gewähren und so einer weltweiten Ungleichbehandlung bei der Betreuung Vorschub leistet?

Beabsichtigt die Bundesregierung ggf. diese Bestimmungen zu ändern?

Das Konsulargesetz hat sich bewährt; die §§ 1, 5 und 7 sowie die einschlägigen Erlasse des Auswärtigen Amts stellen die Betreuung inhaftierter Deutscher sicher. Die Vielgestaltigkeit der Sachverhalte im Ausland spricht gegen eine Änderung der derzeitigen Rechtslage, zumal da die konsularischen Betreuungsrechte gemäß Artikel 36 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats auszuüben sind.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333